

Laibacher Zeitung.



Nr. 104.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5'50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7'50.

Dienstag, 6. Mai.

Insertionsgebühren: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere per Zeile 6 kr.; bei öfteren Wiederholungen per Zeile 8 kr.

1884.

Das Allerhöchste Kaiserhaus und die getreuen Völker der Monarchie haben einen schmerzlichen Verlust erlitten. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Maria Anna, Allerhöchstwelche seit mehr als fünfzig Jahren von der innigen Liebe und Verehrung des erhabenen Kaiserhauses und des ganzen Volkes umgeben war, hat heute im kaiserlichen Schlosse auf dem Gradschin in Prag ihr segensvolles, von Werken der Frömmigkeit und Menschenliebe erfülltes Leben beschlossen. Durch dreizehn Jahre hatte Allerhöchstdieselbe an der Seite ihres gütigen Gemahls den österreichischen Kaiserthron geziert, ein Musterbild edelster Fürstlichkeit, mildesten Sinnes, innigster Frömmigkeit und vornehmer Würde, dem allgemeine Liebe und Verehrung von selbst entgegengebracht wurden.

Die edle dahingeshiedene Kaiserin war am 19. September 1803 geboren als Tochter Ihrer Majestäten des Königs Victor Emanuel I. von Sardinien, gestorben 1824, und der Königin Maria Theresia, einer geborenen Erzherzogin von Oesterreich-Oeste, gestorben 1832. Am 12. Februar 1831 wurde Prinzessin Maria Anna durch Procuration in Turin und am 27. Februar in Person zu Wien mit Sr. Majestät dem schon im Jahre 1830 zum Könige von Ungarn gekrönten durchlauchtigsten Kronprinzen und Thronfolger des Kaiserthums Oesterreich, Erzherzoge Ferdinand vermählt, an Allerhöchstdessen Seite die hohe Frau vier Jahre später, am 2. März 1835, den österreichischen Kaiserthron bestieg. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Maria Anna theilte denselben mit ihrem erlauchten Gemahl bis zu dessen Thronentsagung am 2. Dezember 1848. Das Allerhöchste Kaiserpaar nahm von da an Seinen ständigen Aufenthalt in Prag, im Sommer meist auf den Schlössern Reichstadt oder Ploschkowitz. Im Prager Schlosse gieng vor fast neun Jahren, am 29. Juni 1875, Se. Majestät der Kaiser Ferdinand seiner treuen, edlen Lebensgefährtin im Tode voran; ihr Leben wurde dadurch noch zurückgezogener, aber die hohe Frau blieb, was sie war, eine Mutter der Armen und ein unvergleichliches Vorbild von Frömmigkeit und Seelenadel. Die treuen Völker Oesterreichs richten heute, beim Ableben der tiefbetrauten, edlen, guten Kaiserin, Gebete zum Himmel empor. Das Heil der hohen Frau ruhte allezeit in Gott.

Die schmerzliche Kunde von dem Hinscheiden Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Anna hat in allen Theilen des Reiches und weit über dessen Grenzen hinaus die tiefste Trauer und die aufrichtigste Theilnahme wachgerufen. Ein wahrer Engel an Milde und Barmherzigkeit, hatte die nun in Gott ruhende Fürstin ihr oberstes Lebensziel in Werken der reinsten Menschenliebe und echt christlicher Frömmigkeit gesucht und gefunden. Die ungeheuchelte Betrübniß über ihren so rasch erfolgten Hintritt manifestiert sich darum auch in eben so großartiger als wahrhaft rührender Weise. Ganz Oesterreich-Ungarn trauert heute mit seinem erhabenen Kaiserhause um den Verlust der hohen Frau, deren schönsten Nachruf die zahllosen Thränen der tausende und aber tausende von Armen und Unglücklichen bilden, denen sie eine unermüdete Helferin und Trösterin, eine wahre Mutter gewesen!

Ueber die letzten Lebensmomente Ihrer Majestät liegen folgende Mittheilungen vor: Die Kaiserin befand sich seit 9 Uhr morgens in Agonie, und das Ableben derselben wurde stündlich erwartet. Nach 2 Uhr erschien Se. I. und I. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Wilhelm in der Hofburg. Um 4 Uhr langte Se. I. und I. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig Victor in Prag an und fuhr sofort in die Hofburg, wo höchstdieselbe mit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Wilhelm am Sterbebette Ihrer Majestät verweilte. In den Burghöfen waren zahlreiche Menschengruppen versammelt, welche mit schmerzlichster Theilnahme der unvermeidlichen Katastrophe entgegenzusehen. Um 5 Uhr 10 Minuten trat der Tod ein. Das Hinscheiden Ihrer Majestät erfolgte schmerzlos. Die hohe Frau war förmlich eingeschlummert.

Aus Anlaß des Hinscheidens Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Anna wird das Herrenhaus Mittwoch, den 7. d. M., um 11 Uhr vormittags eine außerordentliche Sitzung abhalten.

Es sind folgende Mittheilungen eingelaufen:

Prag, 5. Mai. Se. Majestät der König von Neapel ist heute früh hier eingetroffen. — Oberstlandmarschall Fürst Bobrowitz verfügte, daß an allen Landesgebäuden Trauerfahnen aufgeschißt werden und daß die Landestheater bis auf weiteres geschlossen bleiben.

Prag, 5. Mai. Um 11 Uhr versammelten sich sämtliche Stadtverordneten in schwarzer Kleidung im Rathhause, woselbst Bürgermeister Dr. Cerny folgende Ansprache an dieselben richtete:

„Eine traurige Nachricht verbreitete sich gestern in unserer königlichen Stadt, das Hinscheiden Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Anna verkündend, welche mit ihrem erhabenen Gemahle Prag seit langen Jahren zu ihrem Sitze gewählt und nach dem Tode Sr. Majestät Kaiser Ferdinands des Gütigen in Prag als ihrem Witwenstuhle verblieb, Ihr Andenken durch Werke wahrhaft christlichen Sinnes und unerschöpflichen Wohlthuns verewigend. Ihr Andenken wird in der Prager Bevölkerung nicht verlöschen und immer gesegnet werden von den Armen Prags und von allen Instituten und Corporationen, die der Humanität, Bildung und Wohlthätigkeit gewidmet sind. Der Stadtrath bittet das Stadtverordneten-Collegium, sein tiefes Beileid hier auszudrücken und zum Zeichen desselben eine Deputation an den Statthalter zu entsenden, damit er den Ausdruck dieses Beileids an den Stufen des Allerhöchsten Thrones niederlege.“

Redner beantragte, daß sich die Deputation um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags zum Statthalter begeben. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Weiter wurden Anträge auf Veranstaltung von Trauerfeierlichkeiten in den Kirchen und Anzündungen der Straßentaternen während der Leichenfeier angenommen. Die Art der Betheiligung seitens der Stadtvertretung an dem Leichenbegängnisse wird durch Circular bekanntgegeben werden.

Vom Museum, den städtischen Gebäuden und dem deutschen Casino wehen Trauerfahnen. Fast in jeder Gasse sind auch Privathäuser schwarz beflaggt.

Sämmtliche Wiener Blätter geben in tiefempfundnen Worten der Trauer der Bevölkerung über das Hinscheiden der edlen Kaiserin Maria Anna Ausdruck. Das mit Trauerband erschienene „Fremdenblatt“ schreibt: „Es war ein Leben der Andacht, des Wohlthuns, der Mildthätigkeit, der Güte und Gnade, das gestern zu Prag geendet, ein edles, frommes Herz, das zu schlagen aufgehört. Maria Anna Pia wurde sie genannt, und als „Pia“, die „Fromme“, wird sie der Mund des Volkes preisen — auch nach ihrem Tode — fromm nicht allein in den Uebungen der Andacht, als treue Tochter der katholischen Kirche, fromm auch in der Ausübung der edelsten Menschentugenden, fromm in milden, menschenfreundlichen Werken!“

Auf Allerhöchste Anordnung wird für weiland Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Maria Anna die Hoftrauer vom Tage des Leichenbegängnisses angefangen durch drei Monate mit folgenden Abwechslungen getragen werden: nämlich im ersten Monate die tiefste, während des zweiten Monates die tiefe und im letzten Monate die mindere Trauer.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. April d. J. dem Hofrath und Finanz-Landesdirector in Zara Richard Beden in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung tagfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. April d. J. dem Großindustriellen Friedrich Kubinsky in Prag den Orden der eisernen Krone dritter Classe tagfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. April d. J. in Anerkennung vieljähriger verdienstlicher Wirksamkeit als Leiter von Realschul-Prüfungskommissionen dem pensionierten Professor der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrath Johann König den Titel und Charakter eines Hofrathes und dem Professor an der technischen Hochschule in Graz Johann Rogner den Adel, beiden mit Rücksicht der Tage, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. April d. J. dem Baurath Karl Pompe in Laibach anlässlich der von ihm erbetenen Beförderung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Oberbaurathes mit Rücksicht der Tage allergnädigst zu verleihen geruht. Taaffe m. p.

3. 4326.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 29sten Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) wird von der k. k. Landesregierung für die in der Landeshauptstadt Laibach stattfindenden Viehmärkte die nachstehende Marktordnung erlassen und angeordnet, dass dieselbe mit 1tem Juni 1884 in Wirksamkeit zu treten hat.

K. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 4. Mai 1884.

Der k. k. Landespräsident:

Freiherr von Winkler m. p.

Marktordnung

für die Viehmärkte in der Landeshauptstadt Laibach.

§ 1. In der Stadt Laibach finden zufolge des Hofkanzleidecretes vom 5. Juni 1827, Z. 15237, und des Erlasses der k. k. Landesregierung für Krain vom 28. Februar 1876, Z. 9869, folgende 17 Viehmärkte statt:

- 1.) Am dritten Montage nach dem Feste der hl. drei Könige;
- 2.) am ersten Montage im Monate Mai;
- 3.) am ersten Montage nach Peter und Paul;
- 4.) am ersten Montage nach Maria Geburt;
- 5.) am ersten Montage nach dem Festtage des hl. Leopold;
- 6.) am Achten eines jeden Monats.

Sollte auf einen der sub 6 angeführten Viehmärkte ein Feiertag oder ein Sonntag fallen, so findet der Viehmarkt am nächstfolgenden Werktag statt.

Außerdem wird an jedem Wochenmarkttag ein Markt für Schweine und Kleinstvieh abgehalten.

§ 2. Auf die im vorstehenden § 1, sub 1 bis 6, angeführten 17 Viehmärkte werden folgende Thiergattungen zugelassen:

- a) Pferde;
- b) Rindvieh, nämlich: Stiere, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Kälber;
- c) Böcke, Ziegen, Zicklein;
- d) Widder, Schöpfe, Schafe, Lämmer;
- e) Schweine.

Auf die an den Wochenmarkttagen stattfindenden Viehmärkte werden hingegen nur folgende Thiergattungen zugelassen:

- a) Kälber;
- b) Böcke, Ziegen, Zicklein;
- c) Widder, Schöpfe, Schafe, Lämmer;
- d) Schweine.

§ 3. Der Viehmarktplatz befindet sich vor dem städtischen Schlachthause und besteht aus vier gesonderten Abtheilungen, nämlich:

- 1.) einer Abtheilung für Pferde;
- 2.) einer Abtheilung für das Rindvieh;
- 3.) einer Abtheilung für das Kleinstvieh und die Schweine;

4.) einer Abtheilung für das aus den Ländern der ungarischen Krone und aus dem Auslande kommende Vieh.

Die Abtheilungen 1, 2 und 3 sind durch Einfriedungen derart von einander zu scheiden, dass der Zugang von einer Abtheilung zu der anderen nur durch die betreffende Einlassöffnung möglich ist.

Die Abtheilung 4 für das aus den Ländern der ungarischen Krone und aus dem Auslande kommende Vieh ist von den anderen Abtheilungen durch Einfriedung derart zu scheiden, dass eine Berührung dieses Viehes mit dem übrigen gänzlich ausgeschlossen ist.

Außerdem sind in der Abtheilung 4 für die einzelnen Thiergattungen gleichfalls besondere Unterabtheilungen herzustellen.

In allen vier Abtheilungen sind entsprechende Vorrichtungen zum Anbinden des Viehes anzubringen.

§ 4. Jedermann, der Vieh zu Markte bringt, für welches der § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, Viehpässe vorschreibt, muss mit einem vorschriftsmäßigen Viehpasse, auf welchem die Gesundheit und die unverdächtige Provenienz der zu Markte gebrachten Thiere bestätigt ist, versehen sein.

Der Abgang eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Uebereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Thiere, schließen die sofortige Zulassung solcher Thiere auf den Viehmarkt aus.

Solche Thiere sind auf Kosten der Eigenthümer einer thierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines neuen Viehpasses, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum weiteren unbehinderten Verkehre zuzulassen.

Im gegentheiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzulehnen (Schlussbestimmung des § 8

der Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36.)

§ 5. In Gemäßheit des § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, ist für eine entsprechende sachverständige Beaufsichtigung der Viehmärkte zu sorgen.

Diese obliegt dem städtischen Thierärzte, welchem der Stadtmagistrat von Fall zu Fall, wenn die Nothwendigkeit eintritt, einen oder mehrere diplomirte Thierärzte zur Aushilfe beizugeben hat.

§ 6. Die mit der Aufsicht betrauten Sachverständigen, welche sich während der ganzen Zeit des Auftriebes der Thiere von den ihnen angewiesenen Posten nicht entfernen dürfen, haben jedes auf den Markt gebrachte Viehstück vor der Zulassung und dem Eintritte desselben auf den Marktplatz genau zu untersuchen.

Bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit hat der betreffende Sachverständige die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere sogleich zu verfügen und zu veranlassen, dass selbe in den für solche Fälle bestimmten sogenannten Contumaz-Stall im städtischen Schlachthause unverweilt geführt werden.

Wenn die Umstände es erheischen, wie namentlich bei Rinderpest, hat der Sachverständige auch die Absonderung und Ueberwachung der mit den kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommenen Thiere sogleich zu verfügen und daher deren unverweilt Abführung in den obgedachten Contumaz-Stall zu veranlassen.

Dieser Contumaz-Stall ist gehörig zu verschließen und unter eine derartige Aufsicht zu stellen, dass jede Berührung des in demselben befindlichen Viehes mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausgeschlossen ist.

Ueber jeden derartigen Vorfall hat der Thierarzt unverzüglich dem Stadtmagistrate die Anzeige zu erstatten.

§ 7. Auf gleiche Weise ist, nämlich in betreff der Absonderung der Thiere und der Anzeige an den Stadtmagistrat, wie der vorstehende § 6 für kranke und verdächtige Thiere vorschreibt, auch mit Vieh unsicherer Provenienz, d. i. mit solchem Vieh zu verfahren, dessen Herkunft aus einer seuchenfreien Gegend nicht sichergestellt ist, mit dem Unterschiede jedoch, dass solches Vieh nicht in dem vorgedachten Contumaz-Stalle zu verwahren, sondern auf dem hiezu eigens bestimmten Plage im Hofe des städtischen Schlachthauses aufzustellen und dort zu bewachen ist.

Dieses Vieh muss zufolge des § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, ausnahmslos im Markttorte geschlachtet werden.

§ 8. Die Kosten, welche aus der in den §§ 5 bis 7 angeordneten sachverständigen Beaufsichtigung der Viehmärkte erwachsen, hat nach § 43 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Stadtgemeinde Laibach als Marktberechtigter zu tragen.

§ 9. Der Auftrieb der Thiere auf den Viehmarkt beginnt in der Zeit vom 1. Oktober bis 30sten April um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September um 6 Uhr morgens und muss bis 12 Uhr mittags beendet sein.

Feuilleton

Jean Loup, der Irrsinnige von Marseille.

Roman nach Emile Richbourg

von Max von Weisenthurn.

(26. Fortsetzung.)

Schon wollte er beide Gegenstände von sich werfen, da besann er sich plötzlich und steckte beides zu sich. Eiligst beschloß er, Johanna zu folgen. Sie hatte das Haus bereits verlassen und er sah, wie sie den Pfad einschlug, welcher nach dem Flusse führte. In rasendem Lauf folgte er der Fliehenden. Für einem Moment entzog dichtes Gestrüpp sie seinen Blicken. Doch jetzt hatte sie den Fluß erreicht. Tödliches Entsetzen ergriff Jean Loup. Er sah, wie Johanna die Arme verzweifelt zum Himmel emporstreckte und dann — ein Sprung, ein gebrochener Schrei und die Glutenschlagen zusammen über ihrem Opfer. Halb wahn-sinnig stürzte Jean Loup weiter — dem unglücklichen Mädchen nach — in demselben Momente ließ sich von der nahen Straße her das rasche Heranrollen eines Wagens und gleich darauf ein lauter Schreckensruf vernehmen.

In zwei, drei Secunden war Jean Loup an dem Ufer angelangt — ohne Bestimmen sprang er in den Fluß und tauchte unter.

Er war ein vorzüglicher Schwimmer, dennoch hatte er Mühe, gegen das gerade außerordentlich angeschwellte Wasser anzukämpfen. Aber die Verzweiflung verlieh ihm Riesenkraft. Zwei, drei vergebliche Versuche, — dann ward sein Ringen mit dem heutigartigen Element von Erfolg gekrönt, und das junge Mädchen fest im Arm haltend, erschien er wieder an

der Oberfläche und schwamm nun mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft dem Ufer zu.

Diese ganze Scene hatte lebhaft Zuschauer gehabt von dem Wege aus, welcher längs des Flusses sich dahinschlängelte.

Auf der Höhe jener Stelle, an welcher Jean Loup verzweifelte Anstrengungen machte, das Ufer zu erreichen, gieng die Straße ein wenig bergan, so daß dem einzigen Insassen des Wagens, der zu so früher Stunde daherkam, das Unglück gar nicht hatte entgehen können. Der Reisende war ein hochgewachsener Mann von einigen fünfzig Jahren, dessen wohlwollendes Antlitz von einem ins Graue spielenden Bart umrahmt war. Der Ausdruck seiner Züge war nicht frei von einer gewissen Müdigkeit; man sah es denselben an, daß der Schmerz ihnen nicht fremd sein mußte.

Sein Blick war offenerzig und stolz zugleich, seine Lippen umspielte ein unleugbarer Zug von Bitterkeit und Entmuthigung, welcher ebenfalls dafür Zeugnis ablegte, daß tiefer Gram an seinem Herzen zehren mußte.

Offenbar hatte dieser Mann viel gelitten und litt noch.

Der Kutscher bemerkte zuerst das Drama, das sich am Flusse abspielte. Er zog die Aufmerksamkeit seines Herrn darauf, welcher ihn sofort anhalten ließ und bei dem Anblick, der sich ihm bot, mit einem Ruf des Erschreckens aus dem Wagen sprang.

Das Pferd an einen Baum bindend, eilten Herr und Diener, so rasch ihre Füße sie tragen wollten, dem Ufer zu.

Jean Loup hatte inzwischen nahezu das Ufer erreicht, doch seine Kraft ließ nach, er war in jeder seiner Bewegungen gehemmt durch die schwere Bürde, welche er im Arme trug.

Plötzlich stieß er einen Freudenschrei aus; er sah die beiden Männer dem Ufer zueilen.

„Rasch, Landry,“ gebot der fremde Herr, „thun wir unser Möglichstes, die Armen zu retten. Der Mann klammert sich an einen Baumast, der am Ufer liegt, versuchen wir es, denselben langsam an uns zu ziehen, daß er nicht breche. So ist es gut, sie kommen näher, noch ein wenig, Landry!“

Und der Reisende kniete nieder und streckte seine Arme aus.

„Sie sind gerettet!“ jubelte er plötzlich auf.

„Bravo, Landry, mein treuer Landry!“

Er hatte Johanna an der Schulter erfaßt und zog sie ohne viele Mühe an sich.

Inzwischen war Jean Loup, von seiner Last befreit, ohne jede weitere Hilfe an das Ufer gesprungen.

Der Reisende betrachtete mit staunender Verwunderung die seltsame Erscheinung des jungen Mannes, während er sein Möglichstes that, um das Mädchen wieder zum Bewußtsein zu erwecken. Nach Ablauf einiger Minuten regte sich Johanna wieder, man vernahm ihre gleichmäßigen, wenn auch schwachen Athemzüge.

Jean Loup hatte alles beachtet, jetzt sank er in die Knie und weinte heiße Freudenthränen.

Des Fremden Blick ruhte unverwandt auf Johanna, die die Aufmerksamkeit der Reisenden in einer Weise auf sich zog, die geradezu unnatürlich erschien. Er vermochte den Blick nicht hinwegzuwenden von dem schönen Mädchen.

Plötzlich erbebt er, ein leiser Ruf der Ueber-raschung entrang sich seiner Brust. Mit verzehrender Aufmerksamkeit starrte er unausgesetzt das Mädchen an, als wolle er jeden einzelnen Zug ihres Gesichtes studieren.

§ 10. Der Eintrieb der Thiere auf den Viehmarktplatz hat nur durch die eigens hiezu bestimmte Einlassöffnung zu erfolgen.

Die Vieheigenthümer oder deren Bestellte haben das zu Markte gebrachte Vieh auf die ihnen angewiesenen Plätze zu führen und dafür zu sorgen, daß ihre Thiere gehörig angebunden und bewacht werden.

§ 11. Der Markt selbst beginnt zwei Stunden nach der im § 9 für den Anfang des Viehaustriebes festgesetzten Zeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April um 9 Uhr vormittags und in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September um 8 Uhr vormittags.

Der Schluss des Marktverkehrs findet das ganze Jahr hindurch um 3 Uhr nachmittags statt.

§ 12. Vor Beginn und nach Schluss des Marktes (§ 11), welche Zeitpunkte durch Glockenzeichen anzuzeigen sind, darf auf dem Marktplatze kein Verkauf abgeschlossen werden.

Auch ist vor Beginn des Marktes der Zutritt auf den Viehmarktplatz nur den Eigenthümern des zu Markte getriebenen Viehes und deren Bestellten gestattet.

Der Wiederverkauf der an demselben Markttage gekauften Thiere auf dem Markte selbst ist untersagt.

§ 13. Welche Abgaben die Stadtgemeinde Laibach nach § 69 der Gewerbe-Ordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, von den Marktbesuchern zu fordern berechtigt ist, bestimmt der in der Beilage A festgesetzte Marktgebühren-Tarif.

Der Marktgebühren-Tarif ist auf dem Viehmarktplatze, und zwar in jeder der im § 3 angeführten vier Abtheilungen, sowie bei der im § 10 erwähnten Einlassöffnung zu jedermanns Einsicht anzuschlagen.

§ 14. Die tarifmäßigen Marktgebühren sind beim Eintritte auf den Viehmarktplatz den hiezu bestellten Organen gegen Aushändigung einer Zahlungs-Bollete zu entrichten.

Diese Bollete behält ihre Gültigkeit, solange das Vieh auf dem im § 3 bestimmten Platze bleibt.

§ 15. Zum Abwägen des zu Markte gebrachten Viehes sind die im städtischen Schlachthause befindlichen städtischen Wagen bestimmt.

Die Abwage des zu Markte gebrachten Viehes auf den städtischen Wagen erfolgt für Marktbesucher, sobald sie die tarifmäßige Marktgebühr für das betreffende Vieh entrichtet haben, unentgeltlich und hat in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorgans stattzufinden, welches das Ergebnis der Abwage in das amtliche Wagprotokoll einzutragen und den Parteien auf Wunsch amtliche Wagzettel zu behändigen hat.

In das amtliche Wagprotokoll sind auch die allenfalls vereinbarten Preise für die betreffende Verkaufseinheit einzusetzen.

§ 16. Für die Handhabung der Marktpolizei und für die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Viehmarkt sorgt in Gemäßheit des § 75 der provisorischen Gemeinde-Ordnung der Stadt Laibach vom 9. Juni 1850, L. G. Bl. Nr. 276, die Stadtgemeinde Laibach, beziehungsweise der Stadtmagistrat.

§ 17. Die unmittelbare Aufsicht über die Viehmärkte übt das Inspectorat des städtischen Schlachthauses unter Oberaufsicht des Stadtmagistrates, und unter Mitwirkung der demselben von der Stadtgemeinde, beziehungsweise vom Stadtmagistrate, beizugebenden Organe aus.

§ 18. Dem Inspectorate des städtischen Schlachthauses obliegt demnach insbesondere die Widierung der Viehpässe, die Ausfertigung neuer Viehpässe, und zwar sowohl im Falle des § 4 dieser Viehmarktordnung, als auch für das auf dem Markte verkaufte Vieh, falls solches auf andere Märkte getrieben werden soll; ferner die Anweisung der Plätze für das zu Markte gebrachte Vieh, die Einhebung der Viehmarktgebühren und Ausfolgung der diesfälligen Zahlungsbolleten durch eigens hiezu bestellte Organe; die Aufsicht bei den städtischen Viehwagen, die Führung des Wagprotokolles, die Ausfertigung der Wagzettel (§ 15), dann die Führung des Protokolles über die Preise des Viehes.

Außerdem obliegt dem Inspectorate des städtischen Schlachthauses die Schlichtung von allenfalls auf dem Markte entstandenen Streitigkeiten.

§ 19. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Inspectorates des städtischen Schlachthauses in Ausübung der demselben übertragenen Aufsicht über die Viehmärkte entscheidet der Stadtmagistrat.

Es bleiben jedoch die von dem Inspectorate des städtischen Schlachthauses getroffenen Verfügungen insoweit aufrecht, und sind die Parteien verpflichtet, denselben nachzukommen, bis nicht allenfalls eine dieselben aufhebende Entscheidung des Stadtmagistrates erfolgt.

§ 20. Uebertretungen dieser Viehmarktordnung werden, wenn durch dieselben nicht auch andere gesetzliche Normen verletzt werden, auf Grund des § 111 der provisorischen Gemeinde-Ordnung der Stadt Laibach vom 9. Juni 1850, L. G. Bl. Nr. 276, mit Geldstrafen bis zu Einhundert Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Uebertreters mit Arrest von je Einem Tage für fünf Gulden geahndet.

Die diesfällige Strafamtshandlung steht dem Stadtmagistrate zu.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und können durch das Inspectorat des städtischen Schlachthauses vom Markte weggewiesen werden.

§ 21. Die in den §§ 3 bis 20 dieser Marktordnung enthaltenen Bestimmungen haben sowohl auf die im § 1 sub 1 bis 6 angeführten 17 eigentlichen Viehmärkte, als auch auf die an den festgesetzten Wochenmarkttagen stattfindenden Märkte für Schweine und Kleinstechvieh Anwendung zu finden.

R. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 4. Mai 1884.

Freiherr von Winkler m. p.

Beilage A zur Marktordnung für die Viehmärkte der Stadt Laibach.

Marktgebühren-Tarif

für die in der Landeshauptstadt Laibach bestehenden 17 Viehmärkte und die an den festgesetzten Wochenmarkttagen abgehaltenen Märkte für Kleinstechvieh und Schweine.

- 1.) Standgeld für ein Pferd, einen Stier oder einen Ochsen 40 kr.;
- 2.) Standgeld für eine Kuh oder ein Stück Jungvieh 30 kr.;

3.) Standgeld für ein Kalb oder ein Schwein 15 kr.;

4.) Standgeld für einen Bock, eine Ziege, ein Zicklein, einen Widder, einen Schöps, ein Schaf oder ein Lamm 10 kr.

R. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 4. Mai 1884.

Freiherr von Winkler m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Frage der bäuerlichen Heimstätten.

II.

Ein anderes Bewandnis hat es mit der beantragten weitem Ausnahmstellung der Bauernhöfe, sie gleich den Fideicommissen nur bis zur Hälfte des Wertes onerieren und nicht unter demselben executiv verkaufen zu dürfen; diese Vorzugsstellung den Heimstätten einzuräumen, scheint uns kaum empfehlenswert zu sein. Man würde dadurch den Bauer um seinen ganzen Credit bringen, denn die Hypothekar-Sicherstellung wäre bald erschöpft, der Personalcredit war aber bei unseren häufigen Missernten nie besonders groß. Wir können uns mit England, wo der Pächter nur auf den Personalcredit gewiesen ist, wegen ganz verschiedener Verhältnisse nicht vergleichen, und schließlich, was erreicht man durch eine solche Realschuldengrenze und mit dem Executionsverbot unter der Hälfte des Wertes? Nichts anderes, als daß der betreffende Bauernstammhalter so lange als möglich im Besitze erhalten werde, aber auch dies nur dem Namen nach, denn der Gemüths desselben wird ihm ja durch die von den Gläubigern eingeleitete Sequestration des Bauernhofes ohnehin benommen. Zu einer solchen Fürsorge möge die Regierung adeligen Fideicommissen gegenüber aus Staatsrückfichten immerhin Gründe haben, um einer historischen oder sonst verdienstvollen Familie ein ihrem illustren Namen entsprechendes Territorium dauernd zu erhalten, was übrigens auch nicht unbestritten ist, aber gegenüber dem Bauernbesitze können derartige staatliche Interessen nicht im entferntesten erblickt werden.

Dem Staate liegt es wohl daran, daß Bauernhöfe von wirtschaftsfähiger Größe geschaffen und erhalten werden, ob aber dieselben A oder B besitzt, kann ihm gleichgültig sein; im Gegentheil, er muß einen freien Verkehr des Grundeigenthums sogar wünschen, damit solcher aus untüchtigen Händen in wirtschaftliche gelange.

Eine solche Agrarverfassung bestand bei uns auch nie, und unser Volk würde sie um so weniger zu seinem Vortheile anzuwenden wissen, als es jetzt bereits durch zwei Generationen in der ungebundensten Grundfreiheit lebt. Große Sprünge sind eben nirgends zu goutieren, am allerwenigsten aber bei wirtschaftlichen Systemen; von den leges agrariae angefangen bis in die neueste Zeit haben sich die wenigsten agrarischen Gesetzgebungen bewährt. Wenn es wahr ist, daß alle unsere socialen und politischen Calamitäten auf die Verrückung des conservativen Schwerpunktes der menschlichen Gesellschaft zurückzuführen sind, so ist dies bei der wirtschaftlichen Gesetzgebung schon ganz besonders der Fall.

Möge aber das Heimstättengesetz schon in welcher Form immer beschlossen werden, so bleibt es doch im hohen Grade wünschenswert, daß der Nachfolger in der Bauernrealität solche unter Umständen übernehme, die ihm einen Bestand wenigstens von allem Anfang an nicht in Frage stellen, was jetzt nahezu immer der Fall ist. Auch diese wirtschaftliche Wohlthat kam uns von Frankreich mit den vom Convente proclamirten gleichen Menschenrechten. Wenn alle Menschen gleich sind und gleiche Rechte haben, könnte man da fragen, warum hat man dann zur Erbfolge nur die Kinder und Anverwandten eines Verstorbenen berufen, warum nicht die vielleicht viel mehr darbenenden Nachbarn oder überhaupt die Gesamtheit? Die Anarchisten Bakunins finden dies auch wirklich unbegreiflich.

Man findet in der Bevorzugung eines Auerben eine Beleidigung der Gefühle des Menschen, indem man Unterschiede unter den Kindern zu ihrem Nachtheile macht; allein eben in der Anordnung des Vaters, daß einerseits dem Uebernehmer die Möglichkeit des Bestandes nicht im voraus benommen werde, andererseits aber, daß sein Haus dauernd als ein Heim für die Familie weiter bestehe, wo seine übrigen Kinder im Falle der Noth eine Zufluchtsstätte finden können, liegt die Gleichliebe desselben für alle seine Kinder. Auch der Jude bevorzugt den ältesten Sohn aus diesen Gründen mit einem doppelten Erbtheile.

Dies kann man aber nur durch eine besondere Erbfolgeordnung erzielen.

Durch eine solche allein wäre den bisherigen zahlreichen Fällen vorgebeugt, wo ob der gleichen Erbtheile der angestammte Besitz alter Bauernfamilien in fremde Hände gelangt. Es geschieht dies in der Regel infolge der Uebergabe der Lebenden und nahezu immer bei jener von Todestwegen, weil solche oft auf Grund

„Welche Aehnlichkeit!“ murmelte er. „Welche fabelhafte Aehnlichkeit! Doch — dieses Mädchen zählt höchstens siebzehn oder achtzehn Jahre — ah — es sind genau siebzehn Jahre her, daß Charles Chevre und sein Weib spurlos verschwanden. Siebzehn Jahre! O Vorsehung, solltest du mir endlich wohlwollen?“

Er richtete sich empor und trat an Jean Loup heran.

„Wer ist jenes junge Mädchen?“ fragte er. „Du hast ihr das Leben gerettet. Weshalb hatte sie sich in den Fuß gestürzt?“

Jean Loup blickte den Fragesteller traurig an, er schüttelte den Kopf und sprach nur, auf das junge Mädchen weisend, langsam und deutlich:

„Johanna!“

„Umsonst bestürmte ihn der Reisende mit Fragen. Jean Loup verstand ihn nicht, er konnte nur mit Kopfschütteln und Seufzern antworten.“

„Er versteht mich nicht, er kann nicht sprechen, es ist ein armer Irreer,“ sprach der Fremde, zu seinem Diener gewendet. „Aber dennoch ist er edler, wie manche andere, die viel Verstand haben, denn er besitzt Herz und Gemüth. Landry, wir können dieses junge Mädchen nicht hier auf der Straße zurücklassen. Wir werden sie mit uns nehmen.“

„Wohin, Herr?“

„Dorthin, wohin wir uns begeben.“

Der Diener betrachtete voll Bewunderung seinen Herrn.

„Wäre es nicht einfacher, die Unglückliche im ersten Dorfe, durch das wir fahren, braven Leuten zur Pflege zu übergeben?“

„Nein, ich nehme sie mit mir.“

„Fürchten der gnädige Herr nicht, daß sie ärztlicher Hilfe bedürfe?“

„Die Sonne geht auf, in einer Stunde ist es heiß, und wir haben alles bei uns, was wir für diesen Fall benötigen. Laß uns eilen, Landry, von hier fortzukommen. Reiche diesem armen Menschen ein Geldstück!“

Johanna hatte inzwischen die Augen aufgeschlagen, ihre Lippen stengen an sich zu färben.

Der Unbekannte nahm sie in die Arme und eilte rasch mit ihr dem Wagen zu.

Landry reichte Jean Loup ein Geldstück; dieser blickte es an, schüttelte den Kopf und gab es dem Diener zurück.

„Stolz und feinsüßend wie ein vornehmer Herr,“ murmelte Landry, indem er Jean Loup die Münze unbemerkt in die Tasche schob. Dann entfernte er sich eilig, um seinen Platz auf dem Kutschbock wieder einzunehmen.

Jean Loup sah es regungslos mit an, wie man Johanna fortführte; er war wie versteinert.

Anderen gegenüber, die es gewagt, die Braut seines Freundes auch nur zu berühren, würde er wuthentbrannt begegnet sein, um das Mädchen zu verteidigen, aber der fremde Reisende hatte etwas Achtungsgebietendes in seinem Wesen, das den Irrennigen ganz für sich einnahm. Er empfand nicht Furcht vor ihm, sondern eine Art von Verehrung, über welche er sich selbst keine Rechenschaft zu geben imstande war.

Der Wagen setzte sich in Bewegung und bald war er sammt seinen Insassen Jean Loup's Augen verschwunden. Wiederholt fuhr dieser sich mit der Hand über die Stirn, als wolle er irgend ein Traumgebilde verschrecken, dann richtete er sich plötzlich auf und eilte in raschem Lauf dem Walde zu.

(Fortsetzung folgt.)

von Schätzungen erfolgt, die aller Grundlagen entbehren. Es ist aber dies noch die bessere Alternative; in vielen Fällen sind die Miterben mit der Schätzung nicht einverstanden und licitieren die Realität unter sich, infolge dessen sich dann der Uebernehmer zu exorbitanten Erbtheilen herbeilassen muß, unter deren Drucke er Zeit seiner Bewirtschaftung zu leiden hat.

Und wie haben sich die auf diese Weise ausgeerbten Geschwister mit ihren Erbtheilen dann beholfen? In der Regel gar nicht, denn sie bekamen dieselben zumeist in kleinen Partien nach jahrelangen Processen und Executionen, so daß sie eigentlich nie ein ordentliches Geschäft damit beginnen konnten, den geschwisterlichen Uebernehmer aber doch hiebei zu Grunde richteten.

Nach der früher bei uns bestandenen Bauern-Erbfolgeordnung war eine solche Vicitation a priori ausgeschlossen; einigten sich die Erben unter sich über die Erbtheile nicht, so erfolgte die Schätzung der Realität, von welcher aber die Realgiebigkeiten, als: l. f. Steuer, herrschaftliche Contributionen, geistliche Collectur u. s. w., zu Capital geschlagen, in Abzug gebracht und erst vom Reste die Erbtheile bemessen wurden, deren Auszahlung man aber überdies noch an bestimmte Fristen bannte.

Diese gesetzlichen, dem Uebernehmer den notwendigen Schutz verleihenden Bestimmungen bildeten sich langsam auf Grund hundertjähriger Erfahrungen aus, waren von sichtbar wohlthuemendem Einflusse auf die Landbevölkerung und hätten daher wahrlich nicht so leicht hin behoben werden sollen, weil sie scheinbar einer landläufigen liberalen Phrase nicht entsprachen.

Aus dem Gesagten ergeben sich nun folgende Gesichtspunkte, auf welche sich nach unserer Meinung die vorhabende Aenderung der Agrarverfassung beschränken sollte:

Imperative Schaffung von Heimstätten, d. h. Erklärung aller bäuerlichen behauenen Besitzungen von mindestens 50 fl. und nicht mehr als 350 fl. Reinertrag* als untheilbare Bauernstammhöfe mit privilegiierter Erbfolgeordnung im Sinne der bei der Reichsvertretung eingebrachten Regierungsvorlage.

Die zum Fundus-Instructus gehörigen Gegenstände sollen, sowie auch der Wert solcher Realitäten, nach Maßgabe des Ortes, der Größe und Art der Besitzung mit arbiträrer Rücksichtnahme auf ihren Reinertrag in vorkommenden Fällen vom Gerichte unter Beziehung der beeideten Schätzleute bestimmt werden, jedoch in der Weise, daß zu Gunsten des Uebernehmers ein Dritteltheil des auf diese Art eruierten gemeinen Schätzungswertes in Abzug gebracht werde.

Eine Theilung der Heimstätte oder eine Abtrennung einzelner Parzellen von derselben wäre bei Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Gründe von der Bewilligung des Landesauschusses abhängig zu machen.

Die Anträge auf Fixierung einer Realverschuldungsgrenze und der executiven Unveräußerlichkeit der Heimstätte unter einem bestimmten Preise wären im Interesse des Verkehrs und des Credits jedoch ebenso fallen zu lassen, als das Vorkaufsrecht der Gemeinde, welches bei der Verfassung unseres Gemeindefwesens nicht leicht durchführbar erscheint, anderntheils aber auch zur Uebervortheilung Anlaß geben könnte.

Was schließlich die angestrebte Hintanhaltung der Uebererschuldung der bäuerlichen Besitzungen anbelangt, so läßt sich solche durch ein einfaches Verbot oder Einschränkung des Credits nicht erzielen, und müssen da schon andere Mittel versucht und angewendet werden, von denen sich aber die meisten leichter anführen als ausführen lassen. In erster Linie Sorge man für eine entsprechende Heranbildung des Bauernvolkes; man lehre es sparen, die Ausgabskosten vermindern, statt täglich zu vermehren; halte es an zur Mäßigkeit und zur Weidung der Wirtschaften, insbesondere aber mache man ihm durch eine große Besteuerung des Brantweines den Genuß desselben unmöglich; gewöhne ihm die Streitsucht ab; Sorge für einen ausgiebigen Viehstand, für eine entsprechende Hausindustrie und für Aufforstungen im großen Maßstabe; ordne den Betrieb und die Ausnützung ihrer gemeinschaftlichen Gründe, der Wälder und Weiden, durch individuelle Theilung oder in anderer entsprechender Weise; führe Hagel- und Feuerschaden-Versicherungen mit Zwangsversicherungen ein und Vorkaufsschüssen mit billigem Credit; beschränke die Beiträge für Bauten und Erfordernisse der Kirche und Schule auf das Nothwendigste, erniedrige die ganz ungerechtfertigt großen Uebertragungsgebühren bei übererschuldeten Realitäten, vermindere die Steuer-

* Die vor kurzem in Laibach diesfalls tagende Enquete hat als Minimalmaß für eine mit einem besondern Erbfolgerecht ausgestattete Bauernbesitzung einen Reinertrag von 25 fl. festgestellt, wodurch offenbar zu niedrig gegriffen wurde. Realitäten mit einem solchen Reinertrage sind noch ganz ökonomie-unfähige Zwerghauswirtschaften, denen in keiner Weise, sei es durch Erbfolge oder Untheilbarkeitserklärung, eine bevorzugte Stellung eingeräumt werden sollte. Ganz unerklärlich aber scheinen uns die Beschlüsse über die nur facultative Einführung von Heimstätten, und dazu noch ohne Minimal- und Maximalmaß.

Zahlungsfristen und gebe ihnen vor allem eine entsprechendere Gemeindeverfassung und billigere Verwaltung und Justiz.

Globočnik.

Inland.

(Parlamentarisches.) Die Nordbahnfrage beherrscht die Discussion des Tages. Der Eisenbahnausschuss hat sich gestern mit derselben beschäftigt, und dürften nun die Sitzungen des Ausschusses knapp auf einander folgen. Prager Blätter melden, daß der Reichsrath keineswegs bis über den Monat Mai hinaus tagen wird, und schon darum muß man sich mit der Erledigung der Angelegenheit beeilen.

Dem Herrenhause sind neuerlich zwei Regierungsvorlagen unterbreitet worden. Die eine betrifft die Vermehrung des Johann Max Graf Herberstein'schen Fideicommisses, die zweite die Einverleibung von Realitäten in das bestehende freiherrlich von Lubowitz'sche Realfideicommiss Gantersdorf. Außer diesen zwei Vorlagen wurden seitens der Präsidialkanzlei des Herrenhauses noch folgende Schriftstücke versendet: Der Bericht der Budget-Commission, betreffend den Central-Rechnungsabschluss für das Jahr 1878, der Bericht derselben Commission über die Beitragsleistung des Staatschazes zu den Kosten der Glan-Regulierung in Kärnten, endlich der Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Unterdrückung der Sklavenkrankheit in Dalmatien. In allen drei Fällen beantragt die Commission die Zustimmung zu den einschlägigen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

Ausland.

(In Frankreich) bilden die allgemeinen Wahlen für die Gemeinderäthe der 36 097 Gemeinden, welche morgen 429 551 Mitglieder zu ernennen haben, den Hauptgegenstand der inneren politischen Bewegung. Besonders lebhaft werden die Vorbereitungen in Paris betrieben, wo fast in allen Wahlkreisen opportunistische, radicale und anarchistische Candidaten in hochtrabenden Maueranschlägen und Reden wetteifern, die radicale aber trotz alledem wieder die meisten Aussichten haben. — Unter den Fragen der auswärtigen Politik beschäftigt der englische Conferenzvorschlagn die französische Presse gegenwärtig zumeist. Sie ist so ziemlich einig in der Ansicht, daß Frankreich die Gelegenheit benützen müsse, um seinen früheren Einfluß in Egypten wieder zu erlangen, und England ja nicht ohneweiters und ohne Entgelt gefällig sein dürfe. Die Nachbarn jenseits des Canales bekommen dabei manche Anzüglichkeiten zu hören.

(Die politische Lage in Ostrumelien) schildert ein Correspondent der „Pol. Corr.“ wie folgt: „Das am 1. April zugunsten der Wiederbestellung des Fürsten Bogorides als Generalgouverneur von Ostrumelien veranstaltete Meeting hat, wenn anders dem Berichte des ostrumelischen „Narodni Glas“ Glauben zu schenken ist, einen seiner ursprünglichen Tendenz durchaus entgegengesetzten Verlauf genommen. Als der Präsident des Permanenzcomités, Herr Kessiafow, in dem anfangs nur schwach besuchten Meeting eine Adresse zugunsten des weiteren Verbleibens des Fürsten Bogorides zu verlesen begann, wurde er in tumultuöser Weise durch Cyclamationen unionistischer Sinne unterbrochen, so daß er die Tribüne verlassen mußte. Ebenso wurde der Schullehrer Kessiafow, der hierauf sprechen wollte, gezwungen, sich zurückzuziehen, ehe er das Wort ergreifen konnte. Die Gendarmen, welche die stürmische Wendung des Meetings wahrnahmen, schritten ein, damit war aber das Signal zu einer allgemeinen Schlägerei gegeben. Die inzwischen stark angewachsene Volksmenge zog hierauf unter unionistischen Ausrufen vor das Haus des Herrn Basow, von dessen Balkon aus Herr Geshow ein Telegramm des Inhalts verlas, der Zar habe in Beantwortung eines Telegramms des Permanenzcomités erklärt, daß Rußland seinen Beschluß, betreffs der Wiederbestellung des Fürsten Bogorides bereits ausgesprochen habe und denselben nicht abändern werde. Unter enthusiastischen Ausrufen verlangte nun die Menge, daß Herr Geshow spreche. Die Massen zogen in den Garten, in welchem das Meeting abgehalten werden sollte, zurück und hörten eine unionistische Rede des Vertreters von Panagurischte, Herrn Demeter Staitow, sowie eine von dem gleichen Geiste inspirierte Ansprache Geshow's an. Geshow und Dr. Jankolow, der gleichfalls eine kurze Ansprache an die Menge richtete, wurden im Triumph aus dem Garten getragen. Mehr als tausend Menschen zogen sodann, die bulgarische Volkshymne singend, vor das Gebäude des russischen Consulates. Erst nach langem stürmischem Verlangen erschien der Consul, Herr Sorokin, und richtete an die Menge folgende Worte: „Nehren Sie in ihre Häuser zurück und beunruhigen Sie sich nicht! Rußland, das dieses Land befreit hat, wird auch für dessen Fortschritt sorgen“. Darauf zerstreuten sich die Versammelten.“

(Die Engländer im Sudan.) Wie man der „Pol. Corr.“ aus London meldet, ist die ursprüngliche Absicht der englischen Regierung, eine Expedition nach Berber zu entsenden, infolge der kritischen Wen-

dung der Lage daselbst im letzten Augenblicke verschoben worden; dagegen trifft man Vorbereitungen, um englische Truppen nach dem Sudan, eventuell auf dem Nil zu entsenden. Der Vorschlag, indische Truppen zu verwenden, wurde nicht angenommen, weil die Indier nur ungern außerhalb des Landes Dienst leisten. Sie haben während der letzten Feldzüge in Afghanistan und Egypten große Unzufriedenheit an den Tag gelegt. Andererseits würde die Wüstenzone in dieser Jahreszeit die englischen Truppen sehr gefährden. Man beabsichtigt daher, sie in Schiffen auf dem Nil nach dem Sudan zu entsenden. An den Punkten, wo die Katarakte zu vermeiden sein werden, sollen die Schiffe zu Lande befördert werden. Dieser Plan rührt von Lord Wolseley her, der eine gleiche Operation im Jahre 1870 in Canada in der Indianercampagne auf dem Nothen Flusse erfolgreich durchgeführt hat.

Tagesneuigkeiten.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie der „Bote für Tirol und Vorarlberg“ meldet, zur Herstellung einer Wasserleitung für das Kapuziner-Kloster zu Arco 150 fl., ferner, wie die „Agrar Zeitung“ mittheilt, der römisch-katholischen Kirche in Kula 200 fl. zu spenden geruht.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie die „Brüner Zeitung“ meldet, den freiwilligen Feuerwehrein in Strilek und Tärnau je 60 fl., den freiwilligen Feuerwehrein in Vorkloster, Kritschen und Bukow je 50 fl. und der Gemeinde Liebesdorf zur Anschaffung von Feuerlöschrequisiten 60 fl., ferner, wie die „Salzburger Zeitung“ mittheilt, der Feuerwehr in Taxenbach 80 fl. zu spenden geruht.

— (Regiments-Fahnenweihe in Görz.) Wie man aus Görz berichtet, wird am 8. Juni die feierliche Einweihung der neuen Fahne des in Görz garnisonierenden Infanterieregiments Prinz Ludwig von Baiern vorgenommen werden. In einem vom Oberst-hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin an das Regimentscommando eingelangten Schreiben, mit welchem die Monarchin sich bereit erklärt, die Fahnenmutterstelle bei diesem seltenen Feste zu übernehmen, wird der ruhmreichen Vergangenheit des nahezu ein Jahrhundert bestehenden Regimentes mit hoher Anerkennung gedacht. Als Stellvertreterin Ihrer Majestät wird die Gemahlin des Regimentscommandanten Frau Albertine Androwsky, geborne Baronesse Uniké fungieren. Nach den Vorbereitungen, welche zur Verherrlichung dieses Festes getroffen werden, wird dasselbe einen glänzenden Verlauf nehmen.

— (In aller Stille ausgeraubt.) Der Fabrikarbeiter Eberhard hatte in der Steinbauerkube bei Wolfsberg in Kärnten sein Nachtlager im Stalle. Kürzlich kam nachts 11 Uhr ein Mann durch die unverschlossene Thüre in den Stall, gieng auf den angelegten im Bette liegenden Eberhard zu, erfaßte diesen, ohne ein Wort zu sprechen, mit einer Hand am Hals, griff mit der andern in Eberhard's Hosentasche, nahm aus dieser ein Geldtäschchen mit 25 fl. 40 kr. und entfernte sich wieder schweigend. Der 65 Jahre alte gebrechliche, vor Schreck fast sprachlos gewordene Beraubte kann über die Person des schweigsamen Räubers keinerlei Auskunft geben.

Locales.

— (Feierliche Beileidskundgebung.) Zu Beginn der gestrigen Gemeinderathssitzung gab der Herr Bürgermeister Peter Grasselli in einem feierlichen Nachrufe dem tiefen Beileid und der Trauer der Landeshauptstadt Laibach über den Todesfall der greisen Kaiserin Maria Anna Ausdruck. Der Gemeinderath hatte sich gleich beim Beginn der Rede des Herrn Bürgermeisters von den Sitzen erhoben, und wurde hierauf über Antrag des Herrn Bürgermeisters beschlossen, eine dreigliedrige Deputation mit dem Bürgermeister an der Spitze zum Herrn Landespräsidenten zu entsenden und denselben zu bitten, den Ausdruck der tiefsten Trauer der Landeshauptstadt Laibach zur Allerhöchsten Kenntnis bringen zu wollen.

— (Gemeinderathssitzung.) Der Herr Bürgermeister gedachte in der gestrigen Gemeinderathssitzung nach der oben mitgetheilten feierlichen Beileidskundgebung in einer kurzen doch warmen Rede des Todes des hochwürdigen Canonicus Herrn Dr. Johann Gogala. Der Herr Bürgermeister erklärte, er habe, der Zustimmung des gesammten Gemeinderathes sicher, im Namen desselben auf den Sarg des hochgeehrten und allgeliebten Verbliebenen, des edelsten Wohlthäters der armen Waisen, einen Kranz niederlegen lassen. Der Gemeinderath stimmte diesem Acte der Pietät einstimmig bei. — Die Fortsetzung des Berichtes über die gestrige Gemeinderathssitzung folgt in der nächsten Nummer.

— (Canonicus Dr. Johann Gogala,) über dessen so unerwartet eingetretenes Ableben zu berichten uns bereits gestern die traurige Pflicht oblag, wurde am 22. Juni 1825 in Krainburg geboren. Im Jahre 1839 trat er in das Gymnasium in Laibach und widmete sich

nach im Jahre 1847 absolvierten Gymnasialstudien der Theologie. Im Jahre 1850 wurde er zum Priester geweiht. Im Schuljahre 1851/52 supplierte er durch ein halbes Jahr am Gymnasium zu Laibach den Unterricht in der lateinischen und slovenischen Sprache. Noch im Jahre 1852 bezog er darauf das höhere Priesterbildungsinstitut zum heil. Augustin in Wien, wo er im Jahre 1856 zum Doctor der Theologie promoviert wurde. Von Wien zurückgekehrt, wurde er zum Caplan in Oberlaibach und im Oktober 1858 zum Domcaplan und deutschen Prediger in Laibach ernannt. Im März 1859 unterzog er sich der Concursprüfung für die Katechetensstelle am Laibacher Obergymnasium, und wurde ihm noch im Juli desselben Jahres provisorisch, im Jahre 1862 aber definitiv die Stelle eines Religionsprofessors für die vier oberen Gymnasialclassen verliehen. Gleichzeitig wurde er zum Director des fürstbischöflichen Knabenseminars „Collegium Aloysianum“ ernannt. Im Jahre 1876 wurde er zum Vorstande des wesentlich durch sein Verdienst neu gegründeten Vincentius-Vereines gewählt, und gründete er bald hierauf das Knabenasyl. Im Jahre 1880 wurde Dr. Johann Gogala zum Ehrenomherrn und im Jahre 1881 zum wirklichen Domherrn und Director des Laibacher Clericalseminars ernannt. Mit Schluss des Schuljahres 1881 hörte John seine Thätigkeit als Religionsprofessor am Gymnasium auf. Da er zum Director des Clericalseminars ernannt worden war, so zog er auch aus dem Collegium Aloysianum, dem er durch 19 Jahre als Director vorgestanden war, in das Seminar über. Ein Denkmal aere perennius hat sich Dr. Johann Gogala durch seine Verdienste um den im Jahre 1882 aufgeführten Bau des Knabenwaisenhauses „Collegium Marianum“ gesetzt. Sein unausgesetztes aufopferungsvolles Wirken im Interesse der Armen, wie auch sein vieljähriges pflichtgetreues Wirken als Professor fanden die Allerhöchste Anerkennung, in Folge welcher er im Jahre 1883 mit der allergnädigsten Verleihung des eisernen Kronen-Ordens dritter Classe ausgezeichnet wurde.

Die allgemeine, aufrichtige Trauer, welche sich in der Stadt und auch vom Lande her, soweit die Trauerbotschaft bisher gedrungen, allenthalben kundgibt, ist wohl der beste Beweis der hohen Achtung und Liebe, welche der Verbliebene allseits genoss, und lässt uns den herben, unerfesslichen Verlust, den die Diocese durch den so früh eingetretenen Tod des hochwürdigen Herrn Dr. Johann Gogala erlitten, umso schmerzlicher empfinden. Dr. Johann Gogala war ein Mann, dem man alle Tugenden des Geistes und des Herzens nachrühmen kann. Voll heiligen Ernstes für die Pflichten, die seine für einen so charakterstrengen Geist verantwortungsvolle Stellung mit sich brachte, war sein Hauptstreben dahin gerichtet, dieselben auf das minutöseste zu erfüllen. Was Dr. Johann Gogala als Religionslehrer am Gymnasium, an dem er durch 19 Jahre als solcher gewirkt hatte, geleistet, war in den Erfolgen wohl nicht so augenscheinlich, wie das durch seine unermüdeten Bestrebungen vor den Augen der Welt emporgeschossene Collegium Marianum, doch sind die Verdienste, die er sich in Schule und Kirche um die Charakterbildung vieler Tausende von Schülern erworben, in ihrer weiteren Folge gewiss auch unvergänglich.

Wie wurde aber auch der in seinen Anforderungen zwar strenge, aber gerechte Professor von seinen Schülern geliebt, wie gerne lauschten dieselben seinen fesselnden, interessanten Vorträgen über Moral, Dogmatik und Kirchengeschichte!

Wie als Professor, war Dr. Johann Gogala in seiner freien Zeit auch anderweitig im Interesse des allgemeinen Besten unermüdet thätig. Was er für die Armen überhaupt und namentlich für die ärmsten Waisenkinder gethan, ist allgemein bekannt. Der erspriesslichen Wirksamkeit des Vincentius-Vereines widmete er alle seine Kräfte. So pflegte er nach Beendigung des Schuljahres durch drei Sonntage hindurch in der Domkirche die Vormittags-Predigt abzuhalten, an deren Schlusse er auf die segensreiche Wirksamkeit des Vincentius-Vereines hinwies und die Unterstützung desselben allen warm ans Herz legte. Wie vorzüglich er in seinen Kanzelvorträgen war, ist allgemein bekannt. Es würde uns zu weit führen und gelänge es uns auch schwer, wollten wir versuchen, die über alles Lob erhabenen Charaktereigenschaften des Dr. Johann Gogala auch nur halbwegs würdig zu zeichnen, doch glauben wir nur noch eines nicht unerwähnt lassen zu dürfen, nämlich die, wir möchten sagen, übergroße Bescheidenheit desselben, die ihn sogar so weit führte, dass er am Sonntag vormittags feierlich erklärte, die ihm zuge dachte Würde eines Fürstbischöfes von Laibach ob ihrer großen Verantwortung nicht annehmen zu können, obwohl er mit seinen allseitigen großen Vorzügen dieselbe gewiss bestens zu wahren gewusst hätte.

Zum Schlusse bemerken wir nur noch, dass jedermann, der die Ehre hatte, mit Dr. Johann Gogala in persönlichen Verkehr zu treten, denselben auch lieben, achten und schätzen lernte. So stehen wir leider tieftrauernd am Grabe eines Mannes, auf den viele für die Zukunft ihre Hoffnungen gesetzt und der, wenn es nicht in Gottes Rathschluss gewesen wäre, ihn abzu-

berufen, gewiss noch recht viel Gutes zum Heile der Armen und unserer Diocese überhaupt gethan hätte.

Der hochw. Herr Dr. Johann Gogala machte sein Testament, wie wir bereits berichtet haben, Sonntag mittags, und zwar in Gegenwart der Herren Testamentszeugen Dr. Pauker von Glanfeld, Spiritual Flis und k. k. Zahlamtscaffier v. Laschan. Zum Universal-erben wurde das Collegium Marianum eingesetzt.

Das Leichenbegängnis des hochwürdigen Herrn Dr. Johann Gogala findet heute nachmittags vom Clerical-Seminargebäude aus um 4 1/2 Uhr statt. —er—

(Generalversammlung.) Vorgestern vormittags fand im Rathhaussaale die Generalversammlung des unter dem Protectorate Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Kaiser Franz Josef I. stehenden Ersten krainischen Militär-Veteranenvereines statt. Der Verein war zuvor mit Fahne und klingender Musik zur Anführung einer hl. Messe ausgerückt, welcher er um 8 Uhr früh in der Stadtpfarrkirche zu St. Jakob beizwohnte. Nach der Messe versammelten sich die Mitglieder des Vereins in großer Zahl im Rathhaussaale, und wurde um 9 Uhr die Generalversammlung vom Vereinsvorstande Herrn G. Mihalič mit einer kernigen Ansprache und einem dreimaligen Hoch und Juvio auf Se. Majestät den Kaiser, in welches die Versammlung begeistert einstimmte, eröffnet. Hierauf wurde die Tagesordnung erledigt. Es wurden Statutenänderungen, betreffend die Vereinstrankencasse, beschlossen, der Rechnungsabschluss verificiert und zum Schlusse die Wahlen vorgenommen. Zum Vorstande wurde Herr Magistrats-Ranzleileiter Georg Mihalič einstimmig wiedergewählt. Ferner wurden gewählt die Herren: Alois Schaffenrath zum Vorstand-Stellvertreter, Barthlmä Lichtenegger zum Secretär, Wilhelm Bischof zum Secretär-Stellvertreter, Johann Stube zum Rechnungsführer, Jakob Cit zum Cassier. In den Ausschuss wurden gewählt die Herren: Blasnik, Brosch, Cit, Cirklbach, Hočevar, Horvath, Jagodnac, Jarc, Kalan, Klobaus, Lampl, Milavec, Rutter, Schaffenrath, Schmalhardt, Schigur, Skof, und Vekaverh. Dem Rechnungsabschlusse entnehmen wir, dass der Vermögensstand des Vereins mit Ende April d. J. 4854 fl. 29 kr. beträgt. Der Verein zählt gegenwärtig 345 Mitglieder, und zwar 44 Ehren- und 301 wirkliche Mitglieder. Seit dem 30. April 1883 sind 53 wirkliche Mitglieder zugewachsen, ein Beweis, dass der humanitäre Zweck verfolgende Verein immer mehr prosperiert. —er—

(Gemeinbewahlen.) Bei der stattgefundenen Gemeindevorstandswahl in der Ortsgemeinde Bigaun, Bezirk Radmannsdorf, wurden der Grundbesitzer Johann Gasperin von Bigaun zum Gemeindevorsteher, die Grundbesitzer Johann Janc von Bigaun und Anton Pohar von Polič zu Gemeinderäthen gewählt.

(Schadenfeuer.) Am 23. v. M. ist um halb 9 Uhr abends in der Ortschaft Biefeld in einer Scheune durch Unvorsichtigkeit ein Schadenfeuer ausgebrochen, welches ein Wohn- und zehn Wirtschaftsgebäude einäscherte. Der sofort am Brandorte erschienenen freiwilligen Feuerwehr von Gottschee und den Bewohnern von Biefeld und den umliegenden Ortschaften gelang es, ein weiteres Umsichgreifen des Feuers zu verhindern. Zum Glück waren alle elf Brandobjecte, und zwar um den Gesamtbetrag von 4485 fl. versichert. Der von den Abbrändlern angegebene approximative Schaden beträgt circa 6790 Gulden. —er—

Neueste Post.

Original-Telegramme der „Laib. Zeitung“

Wien, 5. Mai. Im Laufe des Vormittags langten von fast allen europäischen Höfen Condolenztelegramme an Se. Majestät den Kaiser ein.

Berlin, 5. Mai. Die „Nordd. allg. Ztg.“ bezeichnet die Nachricht des „Gaz.“: Bismarck habe in Wien aufmerksam machen lassen, dass die allzugroße Begünstigung des polnischen Elements eine Gefahr für Deutschland und Russland bilde, als völlig aus der Luft gegriffen. — Dasselbe Blatt widerspricht auch der Nachricht über eine angeblich bevorstehende Zusammenkunft Kaiser Wilhelms mit dem Zaren.

Rom, 5. Mai. Der König beauftragte Robilant, in Wien das Beileid auszudrücken und das Königspaar bei Beerdigung der höchstseligen Kaiserin zu vertreten; eine zwanzigtägige Hoftrauer wurde angeordnet.

Paris, 5. Mai. Frankreich brach den diplomatischen Verkehr mit Marokko ab.

Verstorbene.

Im Spitale:
Den 2. Mai. Josef Podlizec, Maurer, 32 J., Lungentuberculose.
Den 3. Mai. Johann Petrič, Arbeiter, 40 J., Lungentuberculose.

Lottoziehungen vom 3. Mai:

Wien:	54	37	79	36	16.
Graz:	43	59	20	87	89.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 0° C. reducirt	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Richtung des Windes	Niederschlag in Millimetern
7 U. Mg.	730,40	+15,8	SW.	schwach	zieml. heiter
5. 2. " N.	728,45	+20,3	SW.	heftig	halbbeiter
9. " Ab.	728,41	+14,6	SW.	schwach	theilw. heiter

Vormittags und tagsüber ziemlich heiter, nachts Regen. Das Tagesmittel der Wärme + 16,9°, um 5,0° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: J. Naglič.

(Eingesendet.)

Wichtig für Damen.

Das bekannte und im besten Renomé stehende Wiener Geschäftshaus **Ludwig Zwieback & Bruder**, WIEN, VI., Mariahilferstrasse Nr. III, veranstaltete zur diesjährigen Frühjahrs- und Sommersaison die Ausgabe eines mit reizenden, zum Theile colorierten Illustrationen reich ausgestatteten Modedournals für Damen. Die künstlerische Ausführung sowie umfangreiche Beschreibung desselben wirken überzeugend von der besonderen Leistungsfähigkeit der erwähnten Firma, und wir nehmen daher gerne Veranlassung, die Aufmerksamkeit unserer Leserinnen auf dieses Prachtwerk zu lenken, das jedermann über Wunsch gratis und franco zugeschickt wird. (1800) 3—3



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, unseren geliebten Bruder, den hochwürdigen, hochwohlgebornen Herrn

Johann Gogala

Canonicus des Laibacher Domcapitels, Doctor der Theologie, Director des Priester-Seminars, Ritter des eisernen Kronenordens III. Classe etc. etc.,

im 59. Lebensjahre nach kurzem Leiden und Empfang der heil. Sterbesacramente Sonntag, am 4. d. M., abends 8 1/4 Uhr in ein besseres Jenseits abzu-berufen.

Das Leichenbegängnis findet Dienstag, den 6. d. M., um halb 5 Uhr nachmittags vom hiesigen Priesterseminar aus statt.

Der theuere Dahingeshiedene wird dem frommen Andenken aller Verwandten, Freunde und Bekannten empfohlen.

Laibach, den 5. Mai 1884.

Franz Gogala, Ferdinand Gogala als Brüder.
Maria Gogala, Josefa Köstel geb. Gogala,
Agnes Göhnel geb. Gogala als Schwestern.

Der Laibacher Vincenz-Verein gibt hiermit allen P. T. Wohlthätern, Mitgliedern und auch den Vereinsarmen Nachricht von dem höchst betrübenden Hinscheiden seines ersten unermüdeten Vereinspräsidenten, des hochwürdigsten Herrn

Johann Gogala

von Sr. Heiligkeit bereits zum Fürstbischöfe von Laibach bestatigt gewesenen Domcapitulars, Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Classe, Doctor der Theologie, Clerical-Seminar-Director etc. etc.,

welcher nach kaum vierwöchentlicher Krankheit, gestärkt durch den Empfang der heil. Sacramente, am 4. d. M. um 8 1/4 Uhr abends im 59. Lebensjahre im Herrn entschlafen ist.

Das Leichenbegängnis findet heute nachmittags um halb 5 Uhr vom Clericalseminar aus statt.

„Der Wohlthaten giengen ihm viele voraus, Er kann sie mit Bönne jetzt schauen.“

Laibach am 6. Mai 1884.

Dankfagung.

Für die zahlreichen Beweise inniger Theilnahme bei dem Tode unserer unvergesslichen einzigen Tochter

Sophie

sowie für die schönen Kranzspenden und zahlreiche Begleitung zur letzten Ruhestätte sagen den innigsten Dank

Franz und Josefine Bregant.

Laibach am 4. Mai 1884.

Table of stock and bond prices. Columns include 'Geld' (cash) and 'Ware' (goods) for various categories like Staats-Anlehen, Eisenbahnen, and Actien von Transport-Unternehmungen.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 104.

Dienstag, den 6. Mai 1884.

(1844b-2) Concursauschreibung.

Mit Beginn des nächsten Schuljahres (16. September) werden in der k. k. Marine-Academie zu Fiume mehrere Böglingplätze (ganz- und halbfreie Ararial-, dann Zahlplätze) zu besetzen sein.

Der Eintritt findet sowohl in den ersten als auch in den zweiten und dritten Jahrgang statt.

Die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme sind in Nr. 103 dieser Zeitung vom 5. Mai d. J. enthalten.

Die Gesuche um Aufnahme sind sammt den erforderlichen Beilagen bis längstens 10. August im vorgeschriebenen Wege hier einzubringen.

Wien im April 1884. Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section).

(1842-2) Concurskündigung. Nr. 3426.

Beim politischen Forstdienste im Küstenlande sind drei provisorische Forstgehilfenstellen zu besetzen, mit welchen eine Bestallung jährlicher 300 fl., ein Schreibpauschale von 10 fl. und das für äußere Dienstverrichtungen normierte Ganggeld verbunden ist.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen zwar kein Anspruch auf definitive Anstellung, jedoch im Falle einer entsprechenden Verwendung und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung die Aussicht auf eine definitive k. k. Forstwartstelle verbunden ist, haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihrer Schulbildung, der Kenntnis nebst der deutschen, der italienischen oder südslavischen (slovenischen oder kroatischen) Sprache, der physischen Eignung für den Forstdienst und ihre bisherigen forstlichen Dienstleistungen binnen drei Wochen bei dieser k. k. Statthalterei einzubringen.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. April 1872, L. G. Bl. Nr. 60, und der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98, genießen anpruchsberechtigte Unterofficiere bei unter andern gleich qualifizierten Bewerbern den Vorzug und haben ihre mit dem Certificate belegten Gesuche, wenn sie noch im activen Dienste stehen, durch die vorgesetzte Militärbehörde, sonst aber unmittelbar hieramts einzubringen.

Triest am 22. April 1884.

Von der k. k. Statthalterei.

(1860-1) Kundmachung. Nr. 3138.

Mit Beginn des nächsten Schuljahres 1884/85 gelangen zwei Jakob von Schellenburg'sche Stiftplätze in der k. k. Theresianischen Akademie in Wien zur Besetzung.

Zum Genusse dieser Stiftplätze sind Söhne des krainischen Adels berufen, welche das achte Lebensjahr vollendet und das 12. nicht überschritten und wenigstens die zweite Volksschulklasse mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. Für die Equipierung und für andere Nebenauslagen haben die von Schellenburg'schen Stiftlinge einen Jahresbeitrag von 200 fl. aus Eigenem in vierteljährigen Raten bei der akademischen Casse zu erlegen.

Die mit Nachweisung dieser Erfordernisse, dann mit dem Lauffcheine, dem Impfungszugnisse, dem ärztlichen Zeugnisse über die vollkommene Gesundheit und geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel, woferner er nicht notorisch ist, gehörig belegten Gesuche sind längstens bis 5. Juni 1884 beim krainischen Landesauschusse einzubringen.

bis 5. Juni 1884

beim krainischen Landesauschusse einzubringen.

(1859-1) Lehrerstelle. Nr. 215.

An der vierklassigen Volksschule in Seisenberg ist die vierte Lehrerstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. in definitiver Eigenschaft zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre documentierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Mai l. J. hieramts zu überreichen.

R. k. Bezirksschulrath Rudolfswert, am 26. April 1884. Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender: Cfel m. p.

(1780-3) Diurnistenstelle. Nr. 19.

Von der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft wird ein Diurnist mit dem Diurnum per ein Gulden, welches bei entsprechender Verwendung erhöht werden kann, aufgenommen.

Verlässlichkeit, schöne, geläufige Handschrift, Kenntnis beider Landesprachen und einige Vertrautheit mit dem politischen Kanzleimantulationsgeschäfte sind erforderlich.

Gesuche bis 15. Mai l. J. hieramts. R. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 28. April 1884.

(1834-2) Kundmachung. Nr. 8534.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gegeben, das behufs

Anlegung des neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Sela (bei St. Marcin)

gemäß § 15 des Gesetzes vom 25. März 1874, Nr. 12 L. G. Bl., die Localerhebungen auf den 14. Mai 1884

und die folgenden Tage, jedesmal halb 9 Uhr vormittags, in der Gerichtskanzlei mit dem Beisitzen angeordnet werden, das zu denselben alle jene Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 30. April 1884.

(1735-3) Kundmachung. Nr. 2715.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht, das die auf Grundlage der zum Behufe der

Anlegung des neuen Grundbuches für die Steuergemeinde Altfriesach

gepflogenen Erhebungen verfassten Besitzbogen nebst dem berichtigten Liegenschaftsverzeichnisse, der berichtigten Mappe und dem Erhebungsprotokolle in dieser Gerichtskanzlei vom 28ten April 1884 angefangen zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Für den Fall, als Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, wird zur Vornahme der weiteren Erhebungen der Tag auf den 12. Mai 1884 hiergerichts angeordnet.

Denjenigen Parteien, welche die Nichtübertragung einer amortisierbaren Hypothekarforderung begehren können, wird bedeutet, das sie binnen 14 Tagen um die Nichtübertragung ansuchen müssen, und das die Verfassung derjenigen Grundbuchseinlagen, in Ansehung deren ein solches Begehren gestellt werden kann, nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach der Kundmachung dieses Edictes stattfinden werde.

R. k. Bezirksgericht Gottschee, am 23. April 1884.

(1855-2) Kundmachung.

Bei der am 2. Mai 1884 nach dem Verlosungsplane vorgenommenen Ziehung von 120 Losnummern des Lotterie-Anlehens der Stadt Laibach sind gezogen worden:

Table of lottery results with columns for numbers and prizes. Includes entries like 'Nr. 22 965 mit dem Gewinne von 20 000 fl.', '61 845 " " " " 1 500', etc.

Von den bisher gezogenen Losen sind die Nummer 27083 mit dem Gewinne von 2000 fl., Nr. 45330 mit dem Gewinne von 1500 fl., Nr. 33724 und 63093 je mit dem Gewinne von 500 fl., Nr. 999, 1487, 2015, 2204, 2643, 2987, 3374, 3575, 3783, 4683, 5099, 5967, 7840, 8005, 8240, 8284, 9363, 10683, 10868, 11205, 11208, 11785, 12517, 12875, 14101, 14957, 15243, 15266, 16750, 17301, 17400, 18077, 18510, 18594, 19661, 20033, 21780, 21743, 22669, 23719, 24392, 24420, 24609, 24980, 25187, 25560, 25608, 27992, 28793, 28845, 29017, 29621, 29685, 29782, 29783, 32542, 34175, 34771, 35878, 37167, 38209, 40100, 41741, 44515, 44539, 46632, 45027, 48885, 49498, 50621, 50735, 51320, 51415, 51429, 51487, 51770, 52092, 52358, 54114, 60137, 60140, 61486, 62933, 63028, 63425, 64048, 67173, 67302, 67803, 69728, 70024, 70406, 70596, 72752, 73345, 73819, 74257 und 74762 mit dem Gewinne von je 30 fl. bisher noch nicht eingelöst worden.

Stadtmagistrat Laibach am 2. Mai 1884.

Der Bürgermeister: Grasselli m. p.

Anzeigebblatt.

(1881-1) Nrr. 3822.

Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf den diesgerichtlichen Bescheid vom 23. Februar l. J., Z. 2078, wird bekannt gemacht, das wegen Erfolglosigkeit der auf den 17. April l. J. stattgehabten ersten exec. Feilbietung der Realität Urb.-Nr. 182 ad Herrschaft Rupertsdorf des Josef Kober von Großriegel Nr. 3

am 15. Mai 1884, vormittags von 9 bis 12 Uhr, hiergerichts zur zweiten exec. Feilbietung geschritten werden wird.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Rudolfswert, am 20. April 1884.

(1880-1) Nrr. 3546.

Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf den diesgerichtlichen Bescheid vom 21. Jänner l. J., Z. 689, wird bekannt gemacht, das wegen der Erfolglosigkeit der auf den 15. April l. J. stattgehabten Realität Rectf.-Nr. 128 ad Herrschaft Linöb des Johann Setina von Oberstrascha Nr. 14

am 15. Mai 1884, vormittags von 9 bis 12 Uhr, hiergerichts zur dritten exec. Feilbietung geschritten wird.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Rudolfswert, am 16. April 1884.

(1795-2) Nrr. 867.

Bekanntmachung.

Nachdem zu der in der Executionssache des Andreas Kalinschek von Unterfernitz gegen Andreas Beuschek von Dvorje pcto. schuldigen 33 fl. 4 kr. c. s. c. mit dem Bescheide vom 4. Februar 1884, Z. 867, auf heute den 22. April d. J. angeordneten zweiten exec. Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur dritten auf den

24. Mai 1884 bestimmten Realfeilbietung geschritten.

R. k. Bezirksgericht Krainburg, am 22. April 1884.

(1722-2) Nrr. 2539.

Executive Feilbietungen.

In der Executionssache des k. k. Steueramtes Mötting wird bei dem gefertigten Bezirksgerichte zur Feilbietung der dem Marko Butsknic von Kofalniz Nr. 23 gehörigen, auf 1524 fl. geschätzten Realität Exr.-Nr. 75 ad Steuergemeinde Kofalniz am

2. Juli, 2. August und 3. September 1884, jedesmal vormittags um 11 Uhr, unter den üblichen Modalitäten geschritten.

R. k. Bezirksgericht Mötting, am 21. März 1884.